VERORDNUNG (EWG) Nr. 871/71 DER KOMMISSION

vom 28. April 1971

zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 475/71 vorgesehenen Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 475/71 der Kommission vom 4. März 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (3), führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung des Verkaufspreises durch.

Die Höhe der bisher eingereichten Angebote läßt auf einen Mangel an Interesse für den genannten Zucker schließen. Die Aussetzung der Dauerausschreibung bis zu einem später zu bestimmenden Datum ist daher angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 475/71 vorgesehene Dauerausschreibung wird vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1971

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 53 vom 5. 3. 1971, S. 33.